

## Kabeljaukrieg

von Ulrich Groenke

Um die Mitte des 20. Jahrhunderts – nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs und nach Gründung der Vereinten Nationen – setzte auf dem Gebiet des internationalen Seerechts ein radikales Umdenken ein. Der Grundsatz der „Freiheit der Meere“ wurde Gegenstand weit gesteckter Diskussionen und scharfer Auseinandersetzungen. Dieser fundamentale Grundsatz, nach dem Schiffahrt und Fischerei auf hoher See von den Angehörigen aller Staaten unbehindert ausgeübt werden dürfen, geriet wegen der Erfordernisse des Fischereischutzes in die Kritik der Küstenstaaten. Die bislang international anerkannte Regelung, daß die Hoheitsgrenze des Küstenstaates drei Seemeilen vor der Niedrigwassergrenze liegt, bedeutete für den Küstenstaat den Entzug des Schutzes des Fischbestandes und der Laichgründe jenseits der Hoheitsgrenze. Auf hoher See konnten somit die Fischer des Küstenstaates dem Fanggeschäft nur gemeinsam mit Fischern anderer Nationen nachgehen und – viel wichtiger – nur mithilfe internationaler Abkommen und Verträge das Überfischen der Gewässer verhindern. Das war faktisch aber unerreichbar und mußte im Extremfall mit der Vernichtung des Fischbestandes enden. Im Falle eines Staates wie Island hieße das die Entziehung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage. Ohne den Wirtschaftsfaktor Fischerei wäre Island, überspitzt auf den Punkt gebracht, unbewohnbar.

Schon 1921 beanspruchte die Sowjetunion eine 12-Meilen-Hoheits-Zone, andere Staaten folgten mit Ansprüchen von bis zu 120 Meilen. Einige südamerikanische Staaten an der Pazifikküste dehnten in den frühen 50er Jahren ihre Hoheitsgewässer auf 200 Meilen aus, was der internationalen Seerechtsdebatte kräftige Impulse vermittelte. Indessen spielen Fischfang und Fischwirtschaft in jenen südlichen Breiten keine überragende Rolle, in der nördlichen Hemisphäre finden dagegen 75% davon statt! In den nordeuropäischen Gewässern sind Fischfang und Fischwirtschaft politisch kompliziert und konfliktreich. Allein die Tatsache, daß wir uns hier auf NATO-Areal befinden, läßt Konflikte erwarten. Grönland und Kanada am Nordrand des Gebiets spielen mit als Fischereiländer, die USA als Abnehmer von Fischereiprodukten und schließlich die Sowjetunion als schwer berechenbarer Störfaktor.

Es muß nicht überraschen, wenn es bei dieser Sachlage zu Auseinandersetzungen zwischen den Fischereinationen kam, die sogar zum Einsatz militärischer Mittel gelangten. Die rechtlichen Gegebenheiten dieser „Kabeljaukriege“ sind nicht ohne weiteres verständlich und nachvollziehbar. Es liest sich wohl sehr schön, wie die kleinen isländischen Wachboote unter den Kanonen britischer Fregatten englische Trawler ausmanövrieren und ihnen die Netze abschneiden, aber eigentlich erfordert es den juristischen Fachmann zu begreifen, wie sich das alles rechtlich – seerechtlich, völkerrechtlich, staatsrechtlich – vertreten läßt (oder auch nicht). Wir machen uns hier keineswegs anheischig, die isländischen Dorschkriege sach- und fachkundig zu durchleuchten, aber jedenfalls soll der Leser erkennen, daß es sich bei den Geschehnissen um wesentlich mehr handelt als um Bagatellen der Zeitgeschichte.

Für einen Staat wie Island, dessen gesamte Grenze eine Seegrenze ist, auf drei Seemeilen von der Niedrigwassergrenze berechnet, ist diese Grenzziehung auf die Dauer inakzeptabel, denn die wirtschaftliche Existenz dieses Staates beruht weitgehend auf der vernünftigen Bewirtschaftung des Fischbestandes vor der Grenze auf hoher See. Mit der Gewinnung der uneingeschränkten Souveränität (Ausrufung der Republik 1944) und der Wiederherstellung des Friedens auf den Meeren sah sich Island in der Lage, den wirksamen Schutz des Fischbestandes und der Laichplätze jenseits der 3-Meilen-Grenze ins Auge zu fassen und in einem Gesetz festzuschreiben. Nach dem Beitritt zu den Vereinten Nationen (1946) gab Island 1948 seine Pläne bekannt, die Hoheitsgewässer nur geringfügig, um eine Seemeile, erweitern zu wollen, darüber hinaus aber eine

spezielle Wirtschaftszone auf dem Kontinentalsockel zu beanspruchen, eine „Special Resource Zone“ bzw. „Economic Zone“. Die Erweiterung isländischer Jurisdiktion auf die sich entwickelnde Wirtschaftszone werde ausschließlich im Einklang mit der progressiven Entwicklung internationalen Rechtes vor sich gehen. Dies aber war und blieb jahrzehntelang der wunde Punkt des Projektes, denn der genannte „Einklang“ entstand immer erst post facto, d.h., die Isländer agierten der internationalen Rechtsentwicklung immer voraus, waren immer Vorreiter dieser Entwicklung und damit Herausforderer ihrer konservativen Konkurrenten, zuvörderst Grossbritannien und die Bundesrepublik Deutschland. Faktisch immer ungedeckt durch das internationale Seerecht machte sich Island immer wieder zum Auslöser ernster Konflikte, die unter dem Namen „Fischereikrieg“ oder „Kabeljaukrieg“ in die Geschichte eingingen. Die katastrophale Überfischung der strittigen Gewässer freilich ließ den Isländern keine Zeit, die progressive Entwicklung internationalen Rechts tatenlos abzuwarten. In der Tat, ohne die Vorstöße der Isländer hätte die UNO sicher länger gebraucht, die Seerechtsfragen endgültig zu regeln, und die Überfischung vor den Küsten Islands hätte in der Zwischenzeit irreparable Ausmaße erreicht.

In einem ersten Schritt beantragte Island bei den Vereinten Nationen ein Gutachten zum Fragenkomplex territorialer Gewässer und daran anschließender Wirtschaftszonen. Im Jahre 1949 wurde die International Law Commission mit einem derartigen Gutachten betraut, doch warteten die Isländer das Ergebnis nicht ab, sondern erklärten im Vorgriff auf eine zukünftige – also etwaige – internationale Rechtslage die Erweiterung ihrer Hoheitsgewässer auf 4 Seemeilen und die Schließung aller Buchten und Fjorde Islands für die Fischerei. Damit waren zunächst einmal die küstennahen Laichgründe unter den Schutz des isländischen Staates gestellt. Die Anerkennung dieser Schutzmaßnahme war damit natürlich nicht erreicht, und prompt stürzten sich die britischen Reeder auf die geschützten Gewässer, und damit begann der erste Dorschkrieg am 15. März 1952. Isländische Wachboote brachten britische Fangschiffe in den geschützten Gewässern auf. Fang und Fanggerät wurden konfisziert, Geldstrafen verhängt. Die britische Trawlerorganisation reagierte mit einem Anlande- und Verkaufsverbot für isländischen Fisch in englischen Häfen. Damit verloren die Isländer den englischen Markt, auf dem in der Regel 25% des isländischen Fangprodukts abgesetzt wurden. Das zeitigte nun wirtschaftliche und – vor allem – politische Folgen ganz erheblichen Ausmaßes!

Der Verlust des Fischgeschäfts in England hätte die Isländer empfindlich treffen müssen, wäre nicht ein Retter in der Not eingesprungen: die Sowjetunion nahm gut 20.000 to Gefrierfisch ab und entwickelte sich rasch bis zum Jahre 1956 zum wichtigsten Handelspartner Islands. Im Gefolge der Sowjetunion traten auch die Tschechoslowakei, Polen und die DDR auf den isländischen Markt. Dies hatte eine Umschichtung der Exportware Fisch zur Folge: der geeiste Frischfisch wurde vom Gefrierfisch verdrängt, das Gefrierhaus wurde zum Wahrzeichen der isländischen Wirtschaft. Die Sowjetunion lieferte Öle und Getreide, Zement, Kraftfahrzeuge, Stahlwaren, Polen lieferte Kohlen, die Tschechoslowakei Maschinen, die DDR Fischereifahrzeuge.

Der wirtschaftliche West-Ost-Umschwung war gleichzeitig ein politischer Umbruch. Die Sowjetunion, die schon vor Gründung der Republik mit einer Gesandtschaft in Reykjavík zur Stelle gewesen war, gewann einen erheblichen Zuwachs an Popularität und Einfluß. Bei den Althingswahlen 1956 verbuchten die Kommunisten 20% der Stimmen und erhielten bei der Regierungsbildung zwei – von insgesamt 6 – Ministerposten!

Nach vier Jahren, 1956, war der erste Kabeljaukrieg durch Vermittlung der OEEC (Organization for European Economic Cooperation) zu einem Abschluß gebracht. Britischerseits wurde der Hafengebann aufgehoben, isländischerseits eine Fangquote in den strittigen Gewässern gewährt, aber das eigentliche Problem, die Frage nach der Reichweite der isländischen Hoheits- und

Wirtschaftsgewässer, blieb unberührt. Es wurde eigentlich nur das weitere wirtschaftlich-politische Abgleiten Islands nach Osten abgebremst.

Kurz nach Beendigung des ersten Kabeljaukriegs lag das von Island (1949) beantragte Gutachten vor, das immerhin so viel erbrachte, daß Hoheitsgewässer von über 12 Seemeilen völkerrechtlich nicht zulässig seien. Dann also, meinten die Isländer, müßte es zulässig sein, ihre 4-Meilen-Zone auf 12 Meilen auszudehnen, (logo!). Auch die internationale Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen 1958 in Genf ließ erkennen, daß die klassische 3-Meilen-Zone passé war und eine 6+6-Meilen-Regelung (6 Meilen Hoheitszone plus 6 Meilen Wirtschaftszone mit hoheitlichen Rechten) als Gebot einer zukünftigen Stunde anzusehen wäre. Wieder tat Island den Sprung in rechtlich ungesicherte Gefilde und erklärte am 1. September 1958 die 12-Meilen-Zone. Diesmal war Island nicht allein vorgeprescht: die Volksrepublik China, Saudi-Arabien, die Vereinte Arabische Republik, Irak und Libyen sowie Panama gingen ebenfalls auf 12 Meilen.

Dem isländischen Beispiel folgte Kanada, um die Gewässer um Neufundland gegen US-amerikanische Hummerfischer abzuschirmen, und die Färöer komplizierten das Meilenproblem, indem sie aus dem dänisch-englischen Vertrag von 1955 aussteigen wollten, der die färöische Hoheitszone auf drei Meilen festgeschrieben hatte. Hier mußte nun Dänemark für die Färöer aktiv werden und sich viel Ärger bei den Briten einhandeln oder aber loyal gegen Großbritannien bleiben und sich noch größeren Ärger bei seinem autonomen Reichsteil Färöer einhandeln. „Alles klar?“ ist man versucht zu fragen. In der Tat spielten sich im Zusammenhang mit Islands 12-Meilen-Schritt recht komplizierte politische Kapriolen ab. Doch unverrückbar blieb Englands Position als Verteidiger der Freiheit der Meere, unverrückbar Islands Position als Verteidiger des Fischbestandes, unklar die Position der Sowjetunion im Hintergrund.

Weniger kompliziert war die Lage auf dem Meer. Großbritannien setzte die Navy zum Schutz der Fischereifahrzeuge ein und hinderte die isländischen Wachboote daran, illegale Trawler (illegal nach isländischem Standpunkt) aufzubringen. Das gelang nicht immer, und manches britische Fangschiff landete in isländischem Gewässern und ging seines Fanges und seiner Fanggeräte verlustig. Gegen die Kapitäne wurden Geldstrafen verhängt.

Nach der zweiten UN-Seerechtskonferenz 1960 in Genf hatte sich die seerechtliche Lage immer noch nicht geklärt. Aber überdeutlich waren die Interessen der Nato tangiert, und es half jetzt nur noch guter Wille. Die beiden Widersacher ließen sich herbei, guten Willen zu bekunden und in die Tat umzusetzen: Island setzte die in isländischem Gewässern befindlichen ca. 300 britischen Fischer auf freien Fuß und ließ die Anklage wegen Raubfischens fallen. Die Briten zogen ihre Kriegsschiffe aus den strittigen Gewässern ab. 1961 setzten England und Island einen Schlußstrich unter den zweiten Kabeljaukrieg. Die 12-Meilen-Zone Islands wurde von Großbritannien akzeptiert, dem die Isländer Fischereirechte für drei Jahre in der Wirtschaftszone zwischen 6 und 12 Meilen zugestanden.

In die Verhandlungen schaltete sich auch die Bundesrepublik Deutschland ein, um ebenfalls Fischereizugeständnisse von Island zu erhalten. Wie die Engländer meinten auch die Deutschen, historische Rechte in den umstrittenen Gewässern zu besitzen. Immerhin waren deutsche Fischer jahrhundertlang vor den isländischen Küsten vertreten:

Wer will mit uns nach Island gehen,  
den Kabeljau zu fangen  
und zu fischen nach Verlangen?  
Nach Island, nach Island, nach Island zu!  
Schon zweiunddreißig Fahrten haben wir keine Ruh.

Historische Rechte – eher: Gewohnheitsrechte – spielen im internationalen Recht eine ernst zu nehmende Rolle, und es war keineswegs abwegig, darauf zu pochen.

Der „Knackpunkt“ der Vereinbarungen von 1961 war die Verpflichtung Islands, jede beabsichtigte weitere Ausdehnung seiner Fischereihoheit 6 Monate im voraus anzukündigen. Jeder daraus entstehende Disput wäre auf Ersuchen einer der involvierten Streitparteien an den Internationalen Gerichtshof zu verweisen.

Im leidlich friedlichen Dezennium nach dem zweiten Kabeljaukrieg erhöhte sich die Zahl der Mitglieder der Vereinten Nationen und es änderten sich die Proportionen der Staaten in Seerechtsfragen. Die Vereinten Nationen steuerten eine dritte Seerechtskonferenz an, die 1974 in Caracas zusammentreten sollte. Die Modernisierung der Fischerei in dieser Zeit hatte eine starke Intensivierung der Fangmethoden zur Folge, an der auch Island verstärkt teil hatte. Wieder sah sich Island genötigt, gegen die Überfischung der Gewässer rings um die Insel einzuschreiten. Noch vor dem Zusammentreten der Nationen in Caracas teilte Island am 1. September 1972 seinen Anspruch auf ein Wirtschaftsgebiet von 50 Meilen um die Insel herum mit. Die Abmachung von 1961, den neuen Anspruch vor dem Internationalen Gerichtshof verhandeln zu lassen, ignorierten die Isländer, worauf England und die Bundesrepublik vor Gericht zogen und die Abmachung einklagten. Der Gerichtshof traf eine halbherzige Entscheidung, nach der Briten und Deutschen der Fang bestimmter Mengen Fisch in isländischen Gewässern zu gestatten sei. Dagegen legten wiederum die Isländer Protest ein, und es entspann sich ein neuer Kabeljaukrieg, in dem es wesentlich härter zugeht als in den früheren Auseinandersetzungen auf See.

Die Briten begannen ihre Fangsaison in der 50-Meilen-Zone mit 80 Trawlern, zum Teil getarnt (Name, Nummer, Heimathafen übermalt), die isländischen Wachschiffe führten eine neue „Geheimwaffe“ ins Feld, den Netzschneider (ein Schleppanker, der bei hoher Fahrt des Wachboots um das Heck eines Trawlers dessen Netzleinen erfaßt und durchschneidet). Engländer und Deutsche waren von Fischereischutzschiffen begleitet, die versuchten, den Isländern in die Quere zu kommen und sie am Einsatz des Netzschneiders zu hindern. Das gelang nicht immer, denn die wendigen Wachboote der Isländer manövrierten flink und geschickt. Deutscherseits gingen ca. 30 Netze verloren, die Briten büßten erheblich mehr ein. Das maritime Katz-und-Maus-Spiel nahm manchmal groteske Züge an, etwa wenn die Briten ihre Verfolger mit Kohlenbrocken bewarfen oder ihnen über den Schiffslautsprecher die Platte „Rule Britannia, Britannia rule the waves“ vorspielten. Gefährlicher waren Versuche britischer Trawler, isländische Wachboote zu rammen oder mit Leuchtraketen auf ein niedrig fliegendes Küstenwachflugzeug zu schießen.

Am 20. Mai 1973 eskalierte der Kabeljaukrieg durch den Einsatz britischer Kriegsschiffe. In Reykjavík gingen 30.000 Menschen auf die Straße und protestierten gegen den Einsatz der britischen Marine. Die Botschaft des Vereinigten Königreichs wurde mit Steinen beworfen (wofür sich die isländische Regierung sofort in aller Form entschuldigte). Auf See kam es zu ernststen Zusammenstößen: die Isländer schossen einen britischen Trawler leck, die Engländer rammen isländische Wachboote. Island kündigte den Bruch diplomatischer Beziehungen zum Vereinigten Königreich an und verlangte die Revision der NATO-Verträge bezüglich des Stützpunktes Keflavík. Wieder trafen die Isländer den neuralgischen Punkt Keflavík. NATO-Generalsekretär Luns schaltete sich in Reykjavík ein und in London. Am 3. Oktober 1973 verließ die Royal Navy die isländische 50-Meilen-Zone, ebenso dampften schwere Fischereifahrzeuge wie Fabrik- und Gefrierschiffe ab. Eine Reduktion der britischen Fangflotte um 25% (36% der Tonnage) wurde vereinbart und eine Begrenzung der Fangmenge auf 130.000 to pro Jahr. Die Vereinbarung war auf zwei Jahre befristet, ließ aber die Deutschen außen vor. Verhandlungen auf diplomatischer Ebene führten zu nichts. Die Isländer brachten eine Reihe von deutschen Trawlern auf, worauf man deutscherseits mit einem Anlandungsverbot für isländische Fischereifahrzeuge in deutschen Häfen reagierte. Die gegenseitige Verärgerung war perfekt.

Mitte 1974 begann die dritte Seerechtskonferenz in Caracas, die von 148 Staaten besickt war. Das Konzept einer Wirtschaftszone, die sich an die Hoheitsgewässer anschließt, hatte sich im Laufe der Jahrzehnte während Fischereikonflikte durchgesetzt, wurde sogar englischerseits ernstgenommen. Eine Wirtschaftszone von 200 Meilen freilich, wie sie nun von vielen Staaten gefordert wurde, kam für Großbritannien und andere konservative Staaten nicht in Frage.

Im Jahre 1975 lief der friedensstiftende 2-Jahres-Vertrag mit Großbritannien aus, zur gleichen Zeit verurteilte der Internationale Gerichtshof die Ausweitung der isländischen Wirtschaftszone auf 50 Meilen als unrechtmäßig, während sich in Caracas eine Hinwendung zur 200-Meilen-Zone abzeichnete. Die Frage „alles klar?“ ist nun wieder angezeigt. Zum 15. Oktober 1975 erklärte die isländische Regierung die Ausdehnung ihrer Wirtschaftszone auf 200 Meilen. Damit brach der Kabeljaukrieg nun wieder aus.

Die Bundesrepublik Deutschland hielt sich aus dieser letzten Auseinandersetzung heraus, indem sie den Hafengebott aufhob, die 200-Meilen-Grenze anerkannte und sich für mehrere Jahre bei den Isländern Fangrechte sicherte. Die deutsch-isländische Übereinkunft stellte die guten Beziehungen der beiden Staaten wieder her, war aber auch der Anfang vom Ende der deutschen Hochseefischerei. Die maßgebliche Rolle bei den deutsch-isländischen Verhandlungen spielte der bewährte Vermittler Hans-Jürgen Wischnewski, „Ben Wisch“, nun „Ben Fisch“.

Zu Beginn der Zusammenstöße auf hoher See waren 50 britische Fischereifahrzeuge in den umstrittenen Gewässern, die Royal Navy hatte 11 Kriegsschiffe zu ihrem Schutz abgestellt, die von Hubschraubern unterstützt wurden. Dem englischen Goliath hatte der isländische David nur seine Wachschiffe „*ÞHgrÞór*“, 700 to, „*ÞAEgrÞgir*“, 500 to und vier Bötchen von 75 bis 200 to Wasserverdrängung, sowie das Observierungsflugzeug „*Rán*“ gegenüberzustellen. Die englische Schutztaktik machte es erforderlich, daß die Trawler in Gruppen auf engem Raum fischten, um so den Isländern mit ihren Netzschneidern das Ansteuern der britischen Schiffe zu erschweren. Das verminderte die Fangergebnisse, verhinderte aber auch nicht immer den erfolgreichen Zugriff der Wachschiffe. Die britischen Marineschiffe entwickelten eine rücksichtslose Rammtechnik, und die isländischen Wachfahrzeuge handelten sich große Beulen und Löcher in der Bordwand ein. Das Wachschiff „*ÞHgrÞór*“ wurde durch zwei Rammstöße so schwer beschädigt, daß es ins Dock mußte. Daß sich der Zwischenfall knapp zwei Meilen vor der Küste, also in isländischen Hoheitsgewässern abspielte, sorgte für Empörung und veranlaßte die isländische Regierung, den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen anzurufen. Schon vorher hatte Island seinen Botschafter in London abberufen. Der Abbruch der Zusammenarbeit Islands mit der NATO hing in der Luft.

Aber der Konflikt hatte sich in den 25 Jahren seiner Existenz totgelaufen. Island waren Sympathie und Unterstützung vieler Staaten zugewachsen, es galt als politisch inkorrekt, einen kleinen NATO-Partner durch ein übermächtiges Mitglied der Völkergemeinschaft an die Wand zu drücken. Vor allem aber hatte sich das 200-Meilen-Konzept durchgesetzt, und die Europäische Gemeinschaft – unter Einschluß ihres Mitglieds Großbritannien – entschied, ihre eigene Wirtschaftsgrenze zur See ab 1977 auf 200 Seemeilen festzulegen. Am 1. Juni 1976 erkannte das Vereinigte Königreich die 200-Meilen-Zone für Island an, am 1. Dezember des selben Jahres verließ der letzte ausländische Trawler die isländische Wirtschaftszone.

Die vor 20 Jahren, am 10. Dezember 1982 in Montego Bay unterzeichnete UN-Konvention über das Seerecht zieht den Schlußstrich unter die stürmische Entwicklung eines modernen Seerechts. An seinem Zustandekommen hatte Island einen wesentlichen Anteil, man muß ihm eine entscheidende Vorreiterrolle zugestehen. Die isländischen Schritte waren eigentlich immer bedenklich, aber sie gingen in die richtige Richtung. Das voreilige Handeln der Isländer steuerte

der Gefahr einer irreparablen Überfischung in den Gewässern um Island und sicherte den Fischbestand für die Zukunft Islands.

**Erstveröffentlichung dieses Artikels in „Island“ (2/2002), der Zeitschrift der Deutsch-Isländischen Gesellschaft e.V., Köln und der Gesellschaft der Freunde Islands e.V., Hamburg.  
<http://www.islandgesellschaft.de>**

**Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der Redaktion.**

Herangezogene Literatur:

Iceland 1986. Handbook Published by the Central Bank of Iceland. Reykjavík 1987.

Öldin okkar. Minnisverðingin 1971-1975. Reykjavík 1983.

Anton Hantschel: Es wetterleuchtet am Polarkreis. Würzburg 1963.

Ingo Heidbrink: Vor 25 Jahren: Das Ende der Kabeljaukriege mit Island. Deutsche Schifffahrt. Informationen des Fördervereins Deutsches Schifffahrtsmuseum 2/01. Bremerhaven 2001.

Jón R. Hjálmarsson: Die Geschichte Islands. Reykjavík 1994

**BITTE DIE FOLGENDEN BEIDEN TABELLEN IN KÄSTEN EINFÜGEN!**

Ausdehnung der Fischereigrenze:

15. 3. 1952: auf 4 Meilen

1. Kabeljaukrieg 1952-1956

1. 9. 1958: auf 12 Meilen

2. Kabeljaukrieg 1958-1961

1. 9. 1972: auf 50 Meilen

3. Kabeljaukrieg 1972-1973

15. 10. 1975: auf 200 Meilen

4. Kabeljaukrieg 1975-1976

Die UN Seerechtskonferenzen:

1. Konferenz in Genf 1958

2. Konferenz in Genf 1960

3. Konferenz in Caracas 1974

UN Convention on the Law of the Sea Montego Bay 1982

**BILDUNTERSCHRIFTEN, BITTE MIT DEN BILDERN EINFÜGEN**

Abb. 1: Islands gefürchtete Waffe: Der Netzschneider!

Abb. 2: Die Fregatte „Lincoln“ rammt das Wachboot „Ægir“ (22. 9. 1973)

Abb. 3: England expects every man to do his duty!

Abb. 4: Das Wachboot „T\$yacut\$r“, mit 923 to Wasserverdrängung das größte isländische Wachschiff. Die nächstgrößten Einheiten „\$THgr\$ór“ und „\$AEgr\$gir“ hatten 700 bzw. 500 to. Weitere Wachboote waren Nußschalen von bis 75 bis 200 to Wasserverdrängung.